

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	17 (1841)
Heft:	11
Artikel:	Der Klosterartikel in der Bundesurkunde : Geschichte desselben aus dem Abschieden Tagsatzung und dem aussrohdischen Instructions-Protokoll [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Urnäsch. Daselbst. 1841. 12.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Schwelbrunn. Daselbst. 1841. 8.

Amtliche Erlasse, auf deren einfache Anzeige wir uns beschränken.

Pädagogische Revue u. s. w. von Dr. Mager. Octoberheft 1841. Stuttgart, 1841. 8.

Der Herausgeber widmet in diesem Hefte anderthalb Seiten dem Schulwesen in Auferrohden. Wo er von der Cantonschule spricht, fragt er: „Wäre es denn den gebildeten und einflussreichen Männern des Landes nicht möglich, der Landesgemeinde begreiflich zu machen, daß sie im Interesse Aller die Fonds zu einer Cantonsschule von etwa 6 Classen (10 — 16 Jahren) mit 6 studirten Lehrern votiren sollte? An Geld fehlt es ja dem Ländchen nicht.“

564543

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde.

Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsatzung und dem auferrohdischen Instructions-Protokoll.

(Schluß.)

Die Instruction, auf welche sich der Gesandte berief, war vom 3. März. Es hatten nämlich die Urcantone schon vor den Schritten des päpstlichen Nuntius auf Bestimmungen zu Gunsten der Klöster angetragen, ohne daß jedoch die Sache in der Tagsatzung zur Sprache gebracht wurde, bevor der Nuntius seine Note an die Bundesbehörde richtete. Jener Antrag hatte den großen Rath von Auferrohden zu folgender Instruction veranlaßt:⁸⁾

⁸⁾ Wer sich an die damaligen Zeiten erinnert, kann diese klosterfreundliche Instruction kaum auffallend finden. Bei dem Widerstand mehrerer alten Stände gegen die Anerkennung

„Auch wir sind geneigt, den fernern Bestand der Klöster, die Sicherheit ihres Eigenthumes schützen zu helfen, und billigen den Vorschlag der drei Urcantone. Im Falle sich ergebender Schicklichkeit mag U. Ehrengesandtschaft die Frage über den Anstand mit J. R. wegen den oberherrlichen Rechten der Klöster Grimenstein und Wommenstein zur Sprache bringen und unsere daherigen Ansprüche bestens vertheidigen.“⁹⁾

Rehren wir nun in den Tagsatzungsabschied zurück.

Nach geschlossener Umfrage ergab sich bei der Abmehrung folgendes Resultat:

Mit fünfzehn Stimmen, nämlich mit denjenigen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Glarus, Zug, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Argau und Tessin, wurde grundsätzlich der Commissionalaustrag angenommen¹⁰⁾.

St. Gallen und Wadt ohne Instruction, sowie Thurgau, nahmen den Antrag ad referendum. Das Votum von Zürich erscheint weiter unten.

der neuen Cantone hielt es äußerst schwer, einen neuen Bundesvertrag zuwegezubringen, und da war es natürlich, daß man die katholische Geistlichkeit bei ihrem bedeutenden Einflusse in mehren Cantonen durch welche Willfährigkeit zu gewinnen suchte. Die Absicht, es bis zu einem Artikel in der Bundesakte zu treiben, scheint anfänglich nicht ausgesprochen worden zu sein. Vielleicht war man auch desto willfähriger, weil die Klöster zur Sprengung der in den demokratischen Cantonen so verhafteten Helvetik kräftigen Beifand geleistet hatten.

⁹⁾ Interessant und den meisten unserer Leser ohne Zweifel unbekannt ist ein anderer Instructionsartikel vom 3. März 1814, der so lautet: „Zukünftiger Ausweichung des Verfalls unserer Cantonalstimme bei ungleichen Instructionsen und Ansichten wünschen wir, daß die Stimme dessenigen Cantonstheils geltend erklärt werde, der den ersten Gesandten giebt.“

¹⁰⁾ S. 163.

Daß der Grundsatz durch die Bundesverfassung selbst ausgesprochen werde, wurde unter Vorbehalt der Ratification erkannt von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn und Tessin, — dann Basel und Schaffhausen, welche sich den ersten in Rücksicht auf den großen Werth, den die dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Cantone auf die Aufnahme dieses Artikels in den Bundesvertrag setzen, anschlossen, — also mit zwölf Stimmen. Die Gesandtschaft von Graubünden wollte den Entscheid ihrer Regierung anheimstellen, ob der Grundsatz in der Bundesverfassung, oder in den Cantonalverfassungen, oder aber in einem Concordat ausgesprochen werden solle. — Für das einfache Referendum erklärten sich St. Gallen und Wadt. Appenzell-Außenrohden und Argau wollten die Aussprechung des Grundsatzes zum Gegenstand eines verbindlichen Concordates machen, daher die Gesandtschaft von Argau¹¹⁾ sich gegen die Aufnahme desselben in die Bundesurkunde erklärte und die Souveränität ihres Standes verwahrte. Ebenso verwahrte die Gesandtschaft von Thurgau wiederholt die Souverainetätsrechte ihres Cantons. Die Gesandtschaft von Zürich war beauftragt, den Fortbestand des in ihrem Canton gelegenen Klosters Rheinau, so lange dessen ökonomischen Kräfte hinreichen, concordatsweise der katholischen Eidgenossenschaft zuzusichern; da aber ein anderer Weg eingeschlagen wurde, so behielt sich der Canton Zürich lediglich seine Convenienz vor. Der Gesandte von Innerrohden war abwesend.

Am 28. Mai fielen folgende nachträgliche Neußerungen über den am vorhergehenden Tag erfolgten Beschuß, die Existenz der Klöster betreffend, in das Protokoll.

So geneigt der Canton Appenzell A. Rh. ist, den Fortbestand der Klöster und derselben Eigenthum zu sichern, so wenig kann er eine Verpflichtung in die Bundesacte aufnehmen und dieselbe beschwören, deren Ausdehnung unbekannt ist und die willkürlich ausgelegt werden kann; er kann, als ein dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethaner Stand, bei aller Achtung, die er gegen die römisch-katholische Kirche hat, keine päpstlichen Geseze und deren Handhabung beschwören.

Zur Beruhigung der lobblichen Stände reformirter Religion trägt die Gesandtschaft von Uri kein Bedenken, die Erläu-

¹¹⁾ Feuer und Hürner.

terung zu Protokoll zu geben, daß sie unter dem Wort: „kanonischen Existenz der Klöster“ nichts Anderes verstehe, als daß der Fortbestand der Klöster in dem Sinne gesichert bleibe, daß keines ohne formliche Einwilligung des Papstes aufgehoben, noch abgeändert werden möge.

Die Gesandtschaften von Glarus und Basel erklären ihrerseits, daß sie bei ihrem am 27. Mai abgegebenen Votum die Worte „kanonische Existenz der Klöster“ bestimmt in dem Sinne angenommen haben, wie solche vom Stand Uri erläutert worden sind.

So wurde dann der Artikel, wie wir ihn oben mitgetheilt haben, durch die Mehrheit der Stimmen in die erste Redaction des Entwurfs eines Bundesvertrags aufgenommen und den Ständen mitgetheilt. Der große Rath in Auferrhoden instruirte den 19. August 1814, daß das Wort „kanonisch“ weggelassen, der Artikel aber im übrigen genehmigt werde. Ganz im gleichen Sinne lautete der Vorschlag der von der Tagsatzung niedergesetzten Commission, welche die Voten der verschiedenen Cantone über jenen Entwurf zu erwahren und dabei zu untersuchen hatten, ob und durch welche Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Vereinigung unter den Ständen erzielt werden könne¹²⁾.

Als sodann den 5. August der in diesem Sinne veränderte Artikel an die Abstimmung gebracht wurde, wollten die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Zug, Solothurn, Tessin und Appenzell I. Rh. das Wort „kanonisch“ beibehalten wissen, sowie hingegen die Stände Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wadt und Appenzell A. Rh. die Weglassung desselben begehrten. Bern, Freiburg und Basel nahmen beide Ansichten ad referendum.

Die Freunde des streitigen Wortes ließen es in der Folge stillschweigend selber fallen. Den 16. August 1814 kam der Artikel, wie er jetzt lautet, in den neuen Bundesentwurf, und bei allen weiteren Discussionen anderer Punkte blieb dieser von aller Opposition verschont und ging also in den definitiven Bund über.

Wie werden wir desselben los werden?

¹²⁾ Sie bestund aus den H. H. Nüttimann, Wieland, von Flue, Zellweger und Finsler.